Basel, 19. März 1921. № 12 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht auf 1. April a. c. tüchtigen, selbständigen, soliden **Bäcker,** der in der Bernerbäckerei und Herstellung von Kleingebäck durchaus erfahren ist. Backofen mit direkter Kohlenfeuerung; Tagesproduktion 300 Kilo. Anmeldungen sind mit Gehaltsansprüchen und Beigabe von Zeugniskopien über die seitherige Tätigkeit bis spätestens 20. März der Verwaltung des Konsumvereins Roggwil (Bern) einzureichen. Dienstwohnung mit Wasser und Licht wird gewährt.

Angebot.

Packer und Magaziner, mit Spedition und Lagerkontrolle durchaus erfahren, sucht, gestützt auf prima Zeugnisse, Stellung in Konsumverein per sofort oder 1. April 1921. Gefl. Offerten sind zu richten unter Chiffre P. F. 61 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Für junges Mädchen im Alter von 17 Jahren, elternlos, wird eine Stelle als **Aushilfs-Verkäuferin** in Konsumverein gesucht. Reflektantin hat in grösserem Konsumverein Anfangslehre gemacht. Verlangt wird vor allem gute Behandlung und freie Station. Gefl. Offerten erbeten an den Vormund Thomas Zweifel, Konsumverwalter, Schwanden (Glarus).

Strebsames **Ehepaar** sucht grösseres **Konsumdepot,** wenn möglich mit Verwalterstelle zu übernehmen. Antritt auf 1. Juli event. später. Kaution sichergestellt. Gefl. Offerten unter Chiffre O. P. 65 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Intelligente, nette **Tochter,** welche einige Jahre einem Konsum allein vorgestanden ist, sucht Stelle. Prima Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre L. A. 68 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngling von 22 Jahren, mit Diplom der Berner Handelsakademie Ruedy, sucht Stelle als **Buchhalter-Stellvertreter,** um sich in der Buchhaltung noch zu vervollständigen. Auf Wunsch kann Kaution geleistet werden. Eintritt könnte auf 1. Mai erfolgen. Allfällige Offerten mit Bedingungen betr. Gehalt etc. an C. F. B., Pension Kopp, Grünerweg 11, Bern.

Junger, tüchtiger **Bäcker** sucht bleibende Stelle in Genossenschaftsbäckerei. Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre A. Z. 70 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kaufmännischer Angestellter mittleren Alters, seit mehreren Jahren in grösserem Konsumverein tätig, mit Vorkenntnissen in der französischen und italienischen Sprache, sucht anderweitiges Engagement für Buchhaltung oder Korrespondenz. Offerten unter Chiffre F. M. 71 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Durchaus selbständiger **Bäcker** sucht Stelle in Konsumbäckerei zur Führung derselben. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten gefl. an Hr. E. Glauser, Bäcker-Konditor, bei E. Bruni, Fontaines (Neuch.)

Tüchtiger, solider **Bäcker** sucht Lebensstelle als zweiter event. als dritter Bäcker in Konsumbäckerei. Eintritt Mitte oder Ende Mai. Offerten erbeten unter Chiffre G. S. 74 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu verkaufen

Kaffeeröstmaschine für 5 kg Röstgut, mit Gasfeuerung; wegen Anschaffung einer grösseren Maschine entbehrlich. Preis billig.

Konsumverein Wetzikon-Hinwil und Umgebung.

Buchhandlung des V.S.K.

BASEL, Tellstr. 62

Neu erschienen:

J. Fr. Schär, Genossenschaftliche Reden und Schriften, broschiert Fr. 7.50, geb. Fr. 10.—.
(Band I der «Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens»).

Früher erschienen:

Zschokke, Das Goldmacherdorf. Mit Erläuterungen von Dr. K. Munding. Preis brosch. Fr. 5.—, geb. Fr. 6.—.
(Band II der «Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens»).

J. V. Huber's Vorlesungen über Sozialpolitik und Genossenschaftswesen. 1894, brosch. Fr. 5.—, geb. Fr. 7.—.

Nähmaschinen „HELVETIA"

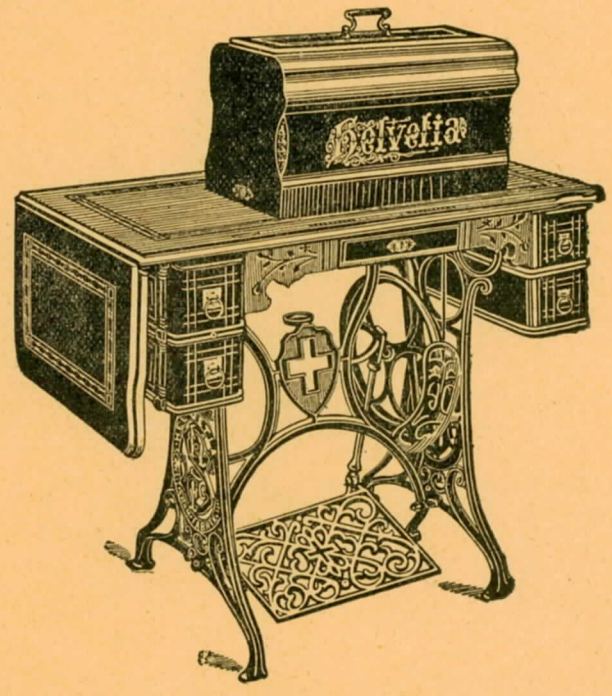

werden durch den V.S.K. vermittelt.

Kataloge, Auszeichnungen und Zeugnisse, Preislisten, Bestellscheine, Reklamezettel etc. sind beim V. Departement für Brennstoffe und sonstige Gebrauchsartikel des V.S.K. erhältlich.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 19. März 1921 | No. 12

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Schweizerische Volksfürsorge. — Führende Gedanken. — Zum Problem einer internationalen genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft. — Der „Kompass" und der Preisabbau. — Behörden und Angestellte der Konsumgenossenschaften. — **Volkswirtschaft:** Milchversorgung. Einfuhrbeschränkungen. Fleischversorgung und Fleischpreise. Handelsverträge. Höchstpreise für Teigwaren. Kartoffelhandel. Die Zollerhöhungen. Verbilligung von Kohle und Torf. — **Steuerwesen:** Basler Steuergesetz. Berner Steuergesetz. — **Aus der Praxis:** Zur Uebernahme bestehender Privatläden. — **Kreiskonferenzen:** Präsidenten der Kreisverbände des V. S. K. — **Schweizer Mustermesse.** — **Bewegung des Auslandes:** Deutschland. Dänemark. — **Aus unserer Bewegung:** Aarau, Kölliken, Luzern, Laupen, Schönbühl. — **Bibliographie.** — **Verbandsnachrichten.**

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

EINLADUNG

zur

3. ordentl. Generalversammlung

Die Mitglieder unserer Genossenschaft werden hiermit zur Teilnahme an der dritten ordentlichen Generalversammlung auf

Sonntag, den 29. Mai 1921, nachmittags 2 Uhr

in den Saal des Restaurant zur Post, beim Bundesbahnhof in Basel

eingeladen.

Der Verwaltungsrat hat die Tagesordnung folgendermassen festgesetzt:

1. Ernennung der Stimmenzähler.
2. Protokoll der zweiten ordentlichen Generalversammlung vom 25. April 1920.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 31. Dezember 1920.
4. Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Ernennung gemäss § 26 der Statuten der Generalversammlung zusteht.
5. Wahl der Kontrollstelle pro 1921 (drei Revisoren und zwei Ersatzmänner).

Die Mitglieder haben sich durch die letzte Prämienquittung über ihre Stimmberechtigung auszuweisen. Mitglieder, welche sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, haben ihre Vertreter ausserdem mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.

Jahresrechnung pro 31. Dezember 1920.

A. Einnahmen.	Fr.
1. Ueberträge aus dem Vorjahre	161,877.88
2. Prämieneinnahme	310,849.92
3. Zinseinnahme einschliesslich Marchzinsen	31,351.65
4. Aufnahme-, Schreib- und Mahngebühren	1,105.50
5. Zahlungen des Rückversicherers	6,610.73
Total der Einnahmen	511,795.68

B. Ausgaben.	
1. Zahlungen für Todesfälle	14,650.65
2. Zahlungen für Rückkäufe	540.17
3. Rückversicherungsprämien	6,554.40
4. Verwaltungskosten	63,032.92
5. Abschreibungen	1,595.35
6. Deckungskapital am Schlusse des Jahres	283,027.03
7. Prämienüberträge am Schlusse des Jahres	81,826.86
8. Statutar. Reservefonds am Schlusse des Jahres	11,657.60
9. Ueberschussfonds am Schlusse des Jahres	11,657.59
Total der Ausgaben	474,542.57

C. Zusammenzug.	
Einnahmen	511,795.68
Ausgaben	474,542.57
Ueberschuss der Einnahmen	37,253.11

D. Verwendung des Ueberschusses der Einnahmen.		
An den statutarischen Reservefonds		9,313.28
An den Ueberschussfonds:		
a) der Einzelversicherung	27,476.73	
b) der Kollektivversicherung	463.10	27,939.83
Gleich wie oben		37,253.11

Bilanz pro 31. Dezember 1920.

(Nach Verwendung des Ueberschusses).

Aktiva.	Fr.
1. Wertpapiere	99,200.—
2. Bankguthaben	659,203.80
3. Postcheckrechnung	3,490.76
4. Guthaben bei Agenturen	18,886.38
5. Guthaben beim Rückversicherer	2,691.23
6. Marchzinsen	1,687.50
7. Kassa	144.10
8. Mobiliar und Drucksachen (abgeschrieben)	—.—
	785,303.77

Passiva.	
1. Garantiekapital	250,000.—
2. Gründungsfonds	100,000.—
3. Deckungskapital	283,027.03
4. Prämienüberträge	81,826.86
5. Statutarischer Reservefonds	20,970.88
6. Ueberschussfonds	39,597.42
7. Vorausbezahlte Prämien	9,615.58
8. Guthaben der Kollektiv-Versicherungsnehmer	266.—
	785,303.77

Bericht der Revisoren (Kontrollstelle).

Mit Gegenwärtigem beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir heute, den 19. Februar 1921, die Jahresrechnung und Bilanz per 31. Dezember 1920 der Schweiz. Volksfürsorge einer eingehenden Prüfung unterzogen haben.

Es wurden sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf ihre Richtigkeit hin geprüft und in Ordnung befunden. Ebenso haben wir die in der Bilanz eingestellten Aktiven und Passiven mit dem Hauptbuche und den nötigen Unterlagen verglichen.

Des Ferneren wurde Einsicht in die Berechnung des Deckungskapitals genommen und konnte festgestellt werden, dass dieselbe gewissenhaft durchgeführt wurde.

Auf Grund der vorgenommenen Revision beantragen wir, Bericht und Rechnung zu genehmigen und dem Verwaltungsrate Décharge zu erteilen.

Die Revisoren:

Für die **Treuhandabteilung des V. S. K.**
E. Neidhard

Paul Hitz.

Tätigkeitsbericht pro 1920.

Unsere Genossenschaft hat sich auch im zweiten Geschäftsjahre ruhig fortentwickelt und konnte in mehrfacher Hinsicht bereits weiter ausgebaut werden.

Die seit der Entstehung unserer Genossenschaft eingetretene Geldentwertung hatte zur Folge, dass uns von verschiedenen Seiten nahegelegt wurde, es möchte für Versicherungen nach Tarif 1 die pro Person zulässige Maximalversicherungssumme von Fr. 10,000.— auf einen höheren Betrag angesetzt werden. Diesem durch die Verhältnisse gerechtfertigten Wunsche ist entsprochen worden. Wir haben mit einer andern Versicherungsunternehmung ein Rückversicherungsabkommen vereinbart, das uns gestattet, ohne Gefahr für das ruhige Gedeihen unserer Genossenschaft, auch für Beträge, welche Fr. 10,000.— pro Person übersteigen, zu den gleichen Bedingungen wie für kleinere Summen Versicherungsschutz zu gewähren.

Sodann ist gleichfalls auf Wunsch von zahlreichen Interessenten unser Tarif 2 in der Weise erweitert worden, dass er auf die Kinderlebensversicherung ausgedehnt worden ist. Diese Erweiterung hat in kurzer Zeit eine freundliche Aufnahme gefunden.

Ferner sei erwähnt, dass im Berichtsjahre die Kollektivlebensversicherung aufgenommen worden ist und bereits einen erfreulichen Anfangserfolg zu verzeichnen hat.

Der Versicherungsbestand, der zu Beginn des Jahres Fr. 5,009,170.— Versicherungssumme betragen hat, ist bis zum Ende des Berichtsjahres auf **Fr. 8,056,435.—** Versicherungssumme angewachsen.

Der Sterblichkeitsverlauf unter den versicherten Personen ist auch im abgelaufenen Jahre wiederum ein günstiger gewesen. Die Verwaltungskosten haben gegenüber dem Vorjahre sogar etwas abgenommen, während die Einnahmen an Prämien und Zinsen gegenüber dem Vorjahre bedeutend angewachsen sind. Dementsprechend ist das Rechnungsergebnis ein sehr erfreuliches.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von **Fr. 37,253.11**, wovon Fr. 9,313.28 dem Reservefonds und Fr. 27,939.83 dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen werden sollen. Durch diese Ueberweisung wird der Ueberschussfonds der Versicherten auf den Betrag von Fr. 39,597.42 anwachsen. Dieser Ueberschussfonds ist dazu bestimmt, an die Versicherten Rückvergütungen zu gewähren in der Weise, dass die künftighin zu zahlenden Prämien um die Ueberschussanteile ermässigt werden sollen. Der Verwaltungsrat wird, vorausgesetzt, dass die Verhältnisse sich in bisheriger Weise weiterentwickeln, im Laufe des Jahres 1921 erstmals Ueberschussanteile festsetzen und eine Prämienermässigung eintreten lassen.

Basel, den 27. Februar 1921.

Für den Verwaltungsrat,
Der Präsident:
Dr. R. Kündig
Die Delegierten:
B. Jæggi Prof. Dr. A. Bohren
Der Verwalter:
E. Lienhardt.

Führende Gedanken.

Leben — Einheit — Gemeinschaft.

Das, was Leben gibt, ist nicht nur gleichartig, sondern einheitlich in allem. Tolstoi.

* * *

Alles, was du siehst, alles, worin Göttliches und Menschliches enthalten ist — alles das ist einheitlich: wir sind die Glieder eines grossen Körpers. Die Natur hat uns verwandt erschaffen, indem sie uns aus ein und demselben Material und zu ein und demselben Zweck erzeugte. Sie gab uns gegenseitige Liebe und machte uns gesellig und freundschaftlich; sie befestigte in uns die Gerechtigkeit und das Gefühl von Gesetzlichkeit; laut ihrer Bestimmung ist vernichten schlimmer, denn vernichtet werden; ihrem Befehle gemäss soll die Hand stets zur Hilfeleistung bereit sein. Ja, wir sind zur Einigkeit geboren. Unser Bündnis gleicht einem steinernen Gewölbe, das zusammenstürzen würde, wenn die Steine nicht einander stützten.

Die Tat wird nicht recht sein, wenn der Wille nicht recht ist, welcher die Tat hervorbringt. Und der Wille wird nicht recht sein, falls die geistige Anregung nicht die rechte ist, weil in ihr der Wille seinen Keim hat. Seneca.

* * *

Sein Glück findet der Mensch einzig in der Nächstenliebe und dank dem wird er eins mit der Grundidee des Lebens.

* * *

Meiner Einheit mit den Menschen bin ich mir klar bewusst; auch empfinde ich sie. Solche Einheit (wenn auch schwächer) empfinde ich ebenfalls

mit den Tieren, noch schwächer empfinde ich sie mit den Insekten und Pflanzen, völlig aber verschwindet dieses Einheitsbewusstsein in bezug auf mikroskopische und teleskopische Wesen. Dass ich aber kein Sinnesorgan zur Erkennung auch dieser Einheit besitze, beweist durchaus nicht, dass diese nicht besteht. Gogol.

* * *

Verscheuche alles das von dir, was dich hindert, deinen Zusammenhang mit allem Leben zu empfinden.

Zum Problem einer internationalen genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft.

Die materiellen und moralischen Schädigungen, die während den Kriegs- und Nachkriegsjahren auf dem Gebiete des Handels zutage traten, dann im weiteren die Ausdehnung der genossenschaftlichen Warenvermittlung liessen bei Genossenschaftern verschiedener Länder den Wunsch nach einem selbständigen genossenschaftlichen Welthandel aufleben. Die Grösse dieses Wunsches wurde allen Augen sichtbar, dagegen fehlte es schon mehr an der Einsicht in die Schwierigkeiten, die seiner Verwirklichung entgegenstehen. Jedenfalls war es zum vorneherein klar, dass als Hauptträgerin einer solchen Einrichtung die britische Genossenschaftsbewegung in Betracht kommen musste. Das massgebende Wort kommt also den britischen Genossenschaftern zu, und da sie ein vorläufiges Wort in sehr bestimmtem Tone bereits gesprochen haben, wollen wir hören, wie es lautet. Im Genossenschaftsblatt «Co-operative News» befürworteten die Genossenschafterinnen Margaret Davies und Lilian Harris die Errichtung einer internationalen genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft. Ihren Auffassungen und Vorschlägen wurde von Seite der Leitung der Co-operative Wholesale Society wie folgt widersprochen:

«Viele Personen drängten wohl in guter Absicht, aber mehr aus theoretischen als praktischen Ueberlegungen heraus, die C. W. S., eine gigantische Organisation des internationalen Handels zu gründen, in einer Zeit, in der sich Europa noch in einem ökonomischen Chaos befindet. Der internationale Handel erfordert gegenwärtig die grösste Vorsicht selbst von den besten Finanz- und Handelsfachleuten. Die Kenntnis des technischen und inneren Aufbaues einer einzigen grossen Industrie genügt, um die finanziellen Schwierigkeiten und Gefahren des internationalen Handels zu erkennen, die auch dort entstehen, wo vor dem Kriege bereits die Beziehungen in einer grosszügigen Art und Weise ausgebildet waren. Die Ersparnisse der britischen Genossenschafter in das grosse Risiko eines internationalen Genossenschaftshandels zu stecken, der vollständig experimentell und unerprobt ist, würde ein Unternehmen sein, das die C. W. S.-Direktoren nicht verantworten könnten.

Ueber dieses Problem kann man leicht mit grossen Worten sprechen, aber es enthält soviel Schwierigkeiten, dass jedermann vor die Aufgabe der Durchführung gestellt, sich zurückzieht, bevor er die Sicherheiten, welche ihm durch den demokratischen Willen der Bewegung anvertraut sind, riskiert. Die C. W. S.-Direktoren haben es nicht versäumt, die Möglichkeiten eines Handels unter den europäischen Genossenschaften gründlich zu überlegen. Wir können ruhig sagen, dass die Direktoren in den Beratungen, die über diesen Gegenstand bereits stattgefunden haben, eine führende Rolle spielten. Aber wegen der Unsicherheit, die das Anfangsstadium des internationalen Handels in sich birgt, muss er langsam auf gesunde und sichere Bahnen geleitet werden. In den Händen praktischer Geschäftsleute aller Genossenschaftszentralen von Europa wird es ein leichtes sein, ihn zu einem brennenden Problem des zwanzigsten Jahrhunderts zu machen, aber gegenwärtig sind diese Organisationen nicht in der Lage, ihn grosszügig zu beginnen, weder im alten Tauschsystem, noch im Börsensystem, in dem heute der Handel zwischen den Nationen betrieben wird. Selbst die englische C. W. S. ist nicht unabhängig vom Einfluss des Welthandels. Die Grosseinkaufsgesellschaften der anderen Länder sind noch in grösserem Masse davon abhängig. Alle zusammen spielen wir nur eine kleine Rolle in der europäischen Erzeugung — eine so verhältnismässig kleine, dass uns ein derartiger Tauschhandel nur in hoffnungslose Schwierigkeiten bringen würde, insbesondere da ein solches System vollständig unvereinbar mit den genossenschaftlichen Transaktionen und Gewohnheiten wäre. Wir müssen den internationalen Handel ebenso wie den Weltgenossenschaftshandel im Auge behalten. Aber obwohl wir Männer und Frauen mit Idealen sind, müssen wir mit gesundem Geschäftsgeist arbeiten. Wegen der grossen Gefahren, der Kursschwankungen, der eingebürgerten Handelsgewohnheiten und der Bedingungen der Regierung, und wegen der Wichtigkeit, die richtigen Waren für die nationalen und örtlichen Bedürfnisse zu erhalten, ist er ausschliesslich ein Gegenstand für Fachleute. Amateure und Theoretiker würden gar bald in Geldschwierigkeiten geraten.»

Eine noch entschiedenere Absage ist in dem Bericht enthalten, den einer der Geschäftsführer der C. W. S. dem Pressbureau eingeschickt haben. Hier wird den Vorschlägen der genannten Genossenschafterinnen folgendes entgegengehalten:

«Ich muss vom Standpunkt des praktischen Kaufmannes, der sehr genaue Beobachtungen gemacht und Erfahrungen gesammelt hat, über dieses Thema folgendes sagen: Kompensationsgeschäfte sind sehr unpraktisch und werden nur in vereinzelten Fällen durchführbar sein. Im grossen und ganzen werden sie aber nur ein sehr armseliger Ersatz für den Geldwechselverkehr sein, welcher sich durch Generationen entwickelt und vervollkommnet hat. Es ist widersinnig zu sagen: «Man ist zur Erkenntnis gelangt, dass der Wechselverkehr durch den Tauschverkehr ersetzt werden muss». Von wem wurde dies erkannt? Sicherlich nicht von irgendeinem Geschäftsmann, und noch weniger von der Regierung?

Die Beispiele, die Miss Davies und Miss Harris für ihre plausible (!) Tauschtheorie geben, mögen denjenigen, die keine Ahnung vom internationalen Handel haben, überzeugend erscheinen. Im Reiche der Phantasie mag sie ihren berechtigten Platz einnehmen. Die zwei Schreiberinnen schlagen vor: 1. Die englische C. W. S. soll Leder nach Oesterreich senden. 2. Wir sollen im Kompensationsweg Schuhe nach Ungarn verkaufen und dergleichen. In beiden Fällen müsste die englische C. W. S. erst das Geld vorstrecken, um Leder und Schuhe senden zu können. Wo werden aber die Waren hingehen? In zwei Länder, in denen die Genossenschaften kein Geld von privater Seite erhalten können und die ge-

wohnt sind, Gewinne durch Devisenspekulationen zu erzielen. Wenn dem so ist, warum erwartet man dann, dass die englische C. W. S. sich von ihrem Gelde trennen soll — vielleicht für immer — wenn nicht einmal für die Verladung ein Reingewinn herausschaut, geschweige denn für das unnütze Risiko, wie es sich bei den vier Ländern zeigte, in die die C. W. S. bereits Waren gesandt hat. Ich frage, wieviel der Durchschnitt der englischen Genossenschafter und Gewerkschafter von seinem Geld auf diese Art und Weise in solchen bankrotten Ländern anlegen würde?

Der Handel wäre undurchführbar, selbst wenn wir einige Verladungen im Kompensationsweg oder gegen Barbezahlung machen könnten. Es würden hohe Valutadifferenzen entstehen, die durch irgendwen bereinigt werden müssten. Zu wessen Lasten — des Käufers oder Verkäufers? — würde diese Summe stehen, bis die wahre Bilanz entschieden wäre? Bei schwankendem Kurs würde dieses Geschäft in einem einzigen Tag zu einem furchtbaren Verlust führen. Die Beispiele sind sehr unglücklich gewählt. Ungarn bezahlte die Wolle, da es sie nicht im Kompensationsweg nehmen konnte. Die Tschechoslovakei will kein Garn für ihren Zucker, ihre Regierung verlangt Mehl für raffinierten Zucker. Da die englische Regierung auf Rohzucker reflektiert und uns die Einfuhr von raffiniertem Zucker nicht erlaubt, kann auf diesem Wege kein derartiges Geschäft zustande kommen. Wenn wir internationale Handelsbeziehungen aufnehmen, müssen sie auf gesunden Methoden aufgebaut sein, und nicht auf etwas, das so verrückt, unbrauchbar und enttäuschend wie der Kompensationsverkehr ist. Der Versuch, den europäischen Genossenschaften und uns in dieser Art zu dienen, würde uns mit Waren überschütten, die niemand brauchen könnte, und würde unsere Mitglieder in die Privatgeschäfte treiben. Bei all diesen Kompensationsgeschäften dürfen wir nicht vergessen, dass wir mit der Person unserer Konkurrenten rechnen müssen. Die C. W. S. würde selbstverständlich jeden reellen internationalen Genossenschaftshandel unterstützen, aber er müsste auch befriedigende Gegenwerte bieten. Für phantastische Projekte haben wir kein Geld.»

Der „Kompass" und der Preisabbau.

In der März-Nummer des «Kompass» wird Preisabbau getrieben und in einer Liste nachgewiesen, dass die Luzerner Lebensmittelhändler gegenüber dem Monat Februar 1920 gewisse Waren (es handelt sich um 29 Artikel) im Durchschnitt um 35% billiger verkaufen.

Nachdem diese Tat gebührend gefeiert und der Monopolwirtschaft des Bundes eins ausgewischt worden ist, wendet sich der Einsender ganz unmotiviert gegen die Konsumvereine indem er schreibt: «Tatsache ist auch, dass der private Handel der Lebensmittelbranche es ist, welcher in der Regel den Preisabschlägen rascher folgt als Konsumvereine und andere (!) grosskapitalistische Unternehmungen (Kaiser, Merkur etc.). Das wird von durchaus unverdächtiger, dem Konsumgenossenschaftswesen befreundeter und nahestehender Seite zugegeben (?), kann übrigens von jedem Konsumenten, der vorurteilsfrei genug ist, selbst geprüft werden.»

Angenommen — aber nicht zugegeben — es verhalte sich so, wie der Einsender im «Kompass» behauptet, so beweist das noch lange nichts gegen die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Konsumvereine.

Die Konsumvereine haben bekanntlich während des Krieges die Tendenz verfolgt, die Preissteigerungen nach Möglichkeit hintanzuhalten, billiger zu verkaufen wie die preissteigernde Profitkonkurrenz. Wenn nun dieselbe infolge der allgemeinen Wirtschaftslage vom hohen Preiskothurn herabsteigen muss, so ist eben der Weg des Preisabbaues für die Konsumvereine ein kürzerer, da sie nie derartige Preiserhöhungen mitgemacht haben wie die privaten Händler.

Was haben wir doch kürzlich geschrieben? «Wenn man liest, dass gewisse Geschäfte heute Preisreduktionen von 50, 60 und 70% z. B. auf Manufakturwaren ankündigen und dazu noch einen starken Zuzug des kaufliebenden Publikums zu verzeichnen haben, zwingt das einem beinahe zu denken, o sancta simplicitas.» Merken denn die Käufer nicht, dass, wenn man heute 50, 60 und 70% Rabatt auf den Kaufobjekten ausschreibt, man vorher ungeheure Zuschläge gemacht haben muss, die in einzelnen Fällen nicht 100, sondern 200, 300 und noch mehr Prozent betragen haben.

Hier, Herr Einsender vom «Kompass» liegt der Hund begraben. Es gibt Preisabbau und Preisabbau!

Behörden und Angestellte der Konsumgenossenschaften.

Unter dem Titel «Die Angestellten der Konsumvereine» sind im Oktober 1920 zwei beachtenswerte Artikel im «Genossenschaftlichen Volksblatt» erschienen, welche Schreiber dies aus dem Herzen gesprochen haben. Wenn die Angestellten in jeder Genossenschaft strikte nach diesen Artikeln handeln würden, stünde es mancherorts besser um das Genossenschaftswesen. Aber es gibt eben noch eine sehr grosse Zahl von Genossenschaftsangestellten, welche immer nur an das eigene Ich denken; alles andere ist Nebensache. Das beweisen die Vorgänge im A. C. V. Basel sowie im Lagerhaus des V.S.K. in Pratteln. Diese Vorgänge sind ein Schandfleck in der Geschichte der Genossenschaftsbewegung und gereichen denjenigen, die sie inszeniert und mitgemacht haben, zur Unehre. Wenn Angestellte einer Genossenschaft einen Streik vom Zaune reissen, ist das eine verwerfliche Tat, die nicht genug gebrandmarkt werden kann. Solche Leute, welche den Unterschied zwischen Genossenschaftsbetrieb und Privatbetrieb nicht kennen — das ist bei diesen der Fall — sind eigentlich nicht würdig, noch weiterhin im Dienste der Genossenschaft zu stehen. Leider stehen jene Vorgänge nicht allein da, sondern auch andernorts ist ähnliches passiert, aber es ist glücklicherweise lokal geblieben. Zwar wurde andernorts Stillegung der Genossenschaftsbetriebe auf Anraten von solchen Genossenschaftsangestellten inszeniert, welchen der Mund beständig von genossenschaftlicher Treue und dergleichen schönen Worten trieft. Das Traurigste ist dabei, dass eine Stillegung erfolgte, weil die Genossenschaftsbehörde

einmal vom Personal bezüglich Arbeitsleistung ein kleines Opfer zu Gunsten der Mitglieder verlangte, was durch Entgegenkommen seitens der Behörde in verschiedenen Beziehungen schon längst aufgewogen war. Dieses kleine Opfer wurde verweigert und die Mitglieder waren dank dieser eigenartigen Handlung der Angestellten genötigt, ihre Einkäufe bei der Konkurrenz zu machen.

Da halten wir es mit jenem Konsumverwalter, der schreibt, dass ein Angestellter, der ein Teil seines Lohnes für Artikel, die er im Konsumladen erwerben kann, in andere Geschäfte trägt, entlassen werden sollte. Und wenn durch das Verhalten der Angestellten die Mitglieder genötigt sind, die Waren bei der Konkurrenz zu beziehen, so sollten diese Angestellten entlassen werden. Solche Schädlinge an der Genossenschaft sind unwürdig, weiterhin beschäftigt zu werden.

Aber wie Angestellte sich ihrer Pflicht gegenüber der Genossenschaft nicht immer bewusst sind, ist das leider da und dort von Behördemitgliedern ebenfalls zu sagen. Wenn Behördemitglieder trotz den hohen Preisen noch mit einer Jahreskonsumation aufgeführt sind, die einem Tagesbezug von etwa Fr. 1.— gleichkommt, wo ist da die genossenschaftliche Ueberzeugung? Offenbar nur in der Empfangnahme des Sitzungsgeldes. Da sollten denn doch diejenigen, die die Vorschläge machen, etwas vorsichtiger sein, resp. sich vorher etwas besser informieren und diejenigen, welche so schlechte Konsumenten und Genossenschafter sind, sollten etwas mehr Schamgefühl besitzen und die Konsequenzen ziehen und den Rücktritt nehmen.

Ebensowenig sind diejenigen Genossenschaftsbehördemitglieder zu verstehen, welche zur Konkurrenz laufen, wenn dort einmal ein Artikel billiger ist als im Konsum, obgleich oft die Qualität zu wünschen übrig lässt. Auch diese sind Schädiger an der Genossenschaft, denn was sagen die Mitglieder, wenn sie sehen, wie ihre Führer das Geld den Genossenschaftsfeinden bringen und so diese im Kampfe gegen uns unterstützen? Der denkende Genossenschafter muss zweifeln an den Vorteilen, die ihm die Genossenschaft bieten soll (und tatsächlich auch bietet), wenn er solches sieht, und wenn er dann in seiner Ueberzeugung nicht ganz fest ist, wird er das Beispiel des Führers nachmachen und ein Gleiches tun — zum Schaden der Genossenschaft, wenn auch unbewusst. Der eigentliche Schadenstifter ist in diesem Falle das Behördemitglied.

Mit dieser Unsitte sollten nun endlich Behördemitglieder wie Angestellte aufhören, denn den Nutzen haben nicht sie, sondern unsere Gegner. Diese nützen solches aus und benützen es als Propagandamittel gegen das Genossenschaftswesen. —r—

Volkswirtschaft

Milchversorgung. (Mitteilung des eidg. Ernährungsamtes vom 12. März 1921.)

Die auf 11. März vom Ernährungsamt nach Bern einberufene Konferenz von Vertretern der kantonalen Regierungen, der Produzenten, der Konsumenten, der Milchindustrie und des Milchhandels zur Besprechung der zukünftigen Gestaltung der Landesversorgung mit Milch und Milcherzeugnissen war aus allen Kreisen zahlreich besucht. Das bestehende Uebereinkommen betreffend die Milchversorgung läuft bekanntlich am 30. April nächsthin ab. Unter Hinweis auf den fortgeschrittenen Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen des Bundes, gaben die Vertreter des Ernährungs- und Milchamtes dem Wunsche Ausdruck, es möchte die Milchversorgung vom 1. Mai an wieder durch direkte Verständigung zwischen den beteiligten Interessentengruppen erfolgen, wenn möglich ohne weitere amtliche Einmischung und ohne die bisherigen Bundesbeiträge. Diese Beiträge belaufen sich zurzeit noch bis auf 4 Rappen pro Liter Milch für einzelne Grosstädte mit schwierigen Versorgungsverhältnissen. Die Milchversorgung hat seit Neujahr durch Produktionssteigerung eine erhebliche Besserung erfahren und ist heute überall eine ausreichende, wobei allerdings die produktionsreichern Verbandsgebiete noch grosse Mengen Aushilfsmilch an die produktionsärmern Gebiete abzugeben haben. Eine Verständigung über die Milchversorgung hätte sich nicht nur auf die Sommermonate, die voraussichtlich keine besondern Versorgungsschwierigkeiten bieten werden, sondern nach Möglichkeit auch auf die produktionsärmern Wintermonate zu erstrecken.

Die Vertreter der Milchproduzenten erklären sich bereit, auch weiterhin zu einer zweckmässigen Milchversorgung Hand zu bieten. Eine Milchpreiserhöhung werde nicht verlangt, aber auch ein Preisabschlag sei nach den derzeitigen Produktionsverhältnissen und der Marktlage nicht begründet und wäre für die Landwirtschaft kaum erträglich. Die Produzentenverbände werden zu einem Uebereinkommen, wenn ein solches gewünscht wird, weiterhin Hand bieten, aber auch bei völliger wirtschaftlicher Freiheit im Inlande und in der Ein- und Ausfuhr sich zurechtfinden. Die Produzenten wünschen die Aufhebung der bisherigen Bundesbeiträge, können aber den hieraus entstehenden Ausfall nicht übernehmen. Die Verhältnisse könnten ihres Erachtens vorläufig für sechs Monate geordnet werden.

Die Konsumentenvertreter betonten, dass unter den derzeitigen Verhältnissen ein Milchpreisabschlag erwünscht wäre und für die Produzenten erträglich erscheine, jedenfalls dürfte der Ausmesspreis der Milch nicht erhöht und es müsse die Milchversorgung auch für die produktionsarme Periode gesichert werden. Dazu sei die Mitwirkung der Behörden wahrscheinlich noch erforderlich.

Die Vertreter des konsumgenossenschaftlichen und des privaten Milchhandels neigten der Auffassung zu, dass die Milchversorgung in Zukunft ohne amtliche Mitwirkung möglich sei. Die Verschleisspanne des Milchhandels sei indessen so bescheiden, dass ihre Herabsetzung und ein Ausgleich der in Wegfall kommenden Bundesbeiträge auf Kosten des Milchhandels nicht möglich erscheine.

Ein Vertreter der Kondensmilchindustrie wies auf die bestehenden Schwierigkeiten im Absatz von Kondensmilch hin und fand nach der allgemeinen Marktlage einen Milchpreisabschlag als gerechtfertigt. Die Käserschaft erklärte sich bereit, den geforderten Milchpreis anzulegen, unter der Bedingung, dass ihr ein entsprechender Käsepreis garantiert werde.

Das Ergebnis der Verhandlungen, die den Vor- und Nachmittag ausfüllten, wurde dahin zusammengefasst, dass die Vertreter der Interessentengruppen zunächst ohne Mitwirkung des Ernährungsamtes die Verhandlungen fortsetzten und die Durchführung der Milchversorgung auf 1. Mai 1921 auf freiwirtschaftlicher Grundlage anstreben möchten. Dabei wäre eine Lösung zu suchen, welche den völligen Wegfall der Bundesbeiträge herbeiführt, für die Konsumenten eine Milchpreiserhöhung vermeidet und die Versorgung

auch auf den nächsten Winter sichert. Von den Produzenten und dem Milchhandel wird, wie der Vorsitzende betonte, ein Opfer erwartet, um dieses Ziel erreichen zu helfen.

Einfuhrbeschränkungen. In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Wareneinfuhr hat der Bundesrat eine Vollziehungsverordnung erlassen. Danach bezeichnet der Bundesrat auf Antrag der Kommission die Warengattungen, deren Import eingeschränkt wird. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, wenn nötig, ausnahmsweise innerhalb der vom Bundesrat umschriebenen Warengattungen weitere Zollpositionen in die Einfuhrbeschränkungen miteinzubeziehen. Das genannte Departement kann allgemeine oder für den einzelnen Fall gültige Ausfuhrbewilligungen erteilen. Die für die Bewilligung zu entrichtende Gebühr beträgt zwei bis sechs Prozent vom Warenwert, mindestens aber Fr. 2.— pro Bewilligung.

Auf Antrag der begutachtenden Kommission hat der Bundesrat beschlossen, den Import folgender Warengattungen und Zolltarifnummern von der Einholung einer Bewilligung abhängig zu machen: Küfer- und Küblerwaren, Korbmöbel und Korbflechterwaren, Erzeugnisse der Papier- und Pappenindustrie, nicht bedruckte Papiere, Kartons und Pappen mit oder ohne nachträglicher Bearbeitung, bedruckte Papiere, Kartons und Pappen, Bilder (andere als Photographien), Pack- und Falzschachteln, geritzte Pappen, Papiersäcke, Tüten, Enveloppen (unbedruckte), Geschäftsbücher, Agenden usw., Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, Garnhülsen aus Papier und Pappe, Dachpappe, Glasflaschen, Eisenmöbel und Blechdosen.

Die Kommission stellte dem Bundesrat ihre Anträge nach genauer Prüfung der in Frage kommenden Verhältnisse. Kommission und Bundesrat werden der Preisfrage die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenken und bei allen Produktionszweigen auf einen Preisabbau dringen, wenn immer die Verhältnisse dies gestatten. In allen Fällen soll ausgeschlossen sein, dass der Erlass von Einfuhrbeschränkungen in irgendeinem Produktionszweig eine Preiserhöhung zur Folge hat.

Die Einfuhrbeschränkung für die erwähnten Waren tritt am 16. März in Kraft. Die Behandlung der Gesuche wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements übertragen (Bern, Bubenbergplatz 11), welcher die Gesuche vom Empfänger der Ware einzureichen sind.

Fleischversorgung und Fleischpreise. Eine am 10. März 1921 in Bern unter dem Vorsitz des Chefs des eidgenössischen Veterinäramtes abgehaltene Konferenz, an welcher Vertreter verschiedener Interessentengruppen teilnahmen, befasste sich mit Fragen des Fleischimportes und der Fleischpreise. Es wurde hiebei festgestellt, dass die seit Anfang Februar 1921 eingeführte Kontingentierung der Fleischeinfuhr sich im allgemeinen bewährt hat und dass die festgesetzten Kontingente reichlich bemessen sind.

Es wurde sodann konstatiert, dass Fleisch verschiedener Qualität auf verschiedenen Konsumplätzen mit grossen Preisunterschieden an die Konsumenten verkauft wird. Es ist wohl zugegeben, dass die Unkosten für das Metzgergewerbe (höhere Arbeitslöhne, verkürzte Arbeitszeit, höhere Mietzinse, Schlachthaus- und Fleischschaugebühren) eine starke Erhöhung erfahren haben und dass die Preise für die Nebenprodukte der Metzgerei (Häute, Felle, Eingeweide, Blut, Fett) im Preise stark zurückgegangen sind, weshalb sich die Gestehungskosten des Fleisches entsprechend höher stellen; dennoch sind die Detailpreise in einzelnen Geschäften als übersetzt zu bezeichnen und sollen entsprechend herabgesetzt werden. Die Preise für importiertes Ochsenfleisch stellen sich zurzeit für den Metzger je nach Qualität und Landesteil auf Fr. 3.50 bis 4.— per kg franko Empfangsstation, so dass der Detailverkaufspreis für Siedefleisch mit Knochen sich in der Regel zwischen Fr. 4.50 bis Fr. 4.80 bewegt und Fr. 5.— per kg keinesfalls übersteigen sollte. Bei den derzeitigen Preisen für inländische Schlachtschweine von Fr. 3.50 bis Fr. 3.80 Lebendgewicht ergibt sich bei angemessener Berechnung der Unkosten ein Detailverkaufspreis für gewöhnliches Bratenfleisch von Fr. 5.20 bis Fr. 5.80 per kg, der auch für abgeschwartetes mageres Schweinefleisch höchstens Fr. 6.— per kg betragen sollte. Amerikanisches Schweinefett kann nach der derzeitigen Marktlage im Detailverkauf zu Fr. 2.80 bis Fr. 3.— per kg abgegeben werden und auch für inländisches Schweinefett sollte der Preis Fr. 4.— nicht übersteigen.

Die Konferenz bestellte sodann eine aus Vertretern verschiedener Interessentengruppen zusammengesetzte Kommission, die beauftragt wurde, die Frage einer allgemeinen und bessern Anpassung der Detailverkaufspreise für importiertes Fleisch und Schlachtvieh, sowie die zweckmässigste Gestaltung des Fleisch- und Schlachtviehimports eingehend zu studieren.

Handelsverträge. Durch die Kriegswirkungen sind die zwischen der Schweiz und zahlreichen Ländern bestehenden Handelsverträge hinfällig geworden oder unter erhebliche Störungen geraten. Provisorische Abkommen mussten die Verträge ersetzen. Bis jetzt hat die Schweiz meistens den Zolltarif von 1902 angewendet; es wurden lediglich einige durch Handelsabkommen nicht gebundene Artikel, wie z. B. Tabak, erhöht. Von einzelnen Ländern dagegen sind die Handelsabkommen willkürlich geändert worden. So erheben Deutschland und andere Staaten ihre Zölle in Gold; Frankreich ist zum System der Zollzuschläge übergegangen, die nach bestimmten Koeffizienten berechnet werden. Nun sind viele unserer Handelsverträge im Laufe der letzten Jahre von dieser oder jener Seite gekündet worden. Ueber den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheiten (bezüglich Deutschland und Spanien finden sich Mitteilungen in letzter Nummer) können folgende Angaben orientieren:

Oesterreich-Ungarn: Die Schweiz hat den Handelsvertrag vom 9. März 1906 am 6. März 1920 gekündet. Durch Notenaustausch mit Oesterreich, Ungarn und der Tschechoslovakei um 3 Monate verlängert. Der Vertrag dauert mit Bezug auf diese Länder stillschweigend von 3 zu 3 Monaten fort und kann jeweilen einen Monat vor Ablauf einer Verlängerungsperiode gekündigt werden.

Frankreich: Dieser Staat hat das Handelsabkommen von 1906 im Jahre 1918 gekündet; dasselbe hätte am 10. September 1919 ausser Kraft erklärt werden sollen. Die französische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat den Vorschlag auf eine jeweilige Erneuerung für drei

Monate gemacht; dieser Vorschlag wurde schweizerischerseits angenommen.

Grossbritannien: Seit Kriegsbeginn sind in den schweizerischen Handelsvertragsbeziehungen mit diesem Lande keine Aenderungen eingetreten.

Griechenland: Die griechische Gesandtschaft hat am 19. März 1919 dem Schweizerischen Bundesrat die Kündigung auf den 18. März 1920 des provisorischen Handelsabkommens übermittelt; gleichzeitig wurde bis zum Abschluss eines neuen Abkommens eine Verlängerung von jeweilen drei Monaten vereinbart.

Italien: Das durch italienische Note vom 27. Dezember 1916 auf Ende 1917 gekündete Handelsabkommen vom 13. Juli 1904 ist vorerst auf ein Jahr (bis Ende 1918) und dann nochmals bis zum 20. September 1919 verlängert worden. Beide Länder haben im Prinzip eine weitere Verlängerung vorgenommen; Italien behielt sich jedoch ein einmonatiges Kündigungsrecht vor.

Montenegro: Die mit diesem Staate getroffenen Handelsabkommen sind als hinfällig zu betrachten, denn Montenegro gehört nunmehr zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (Friedensvertrag von Versailles). Das Handelsabkommen ist allerdings weder von Montenegro noch von der Schweiz gekündet worden.

Serbien, bezw. Yugoslavien: Der serbisch-schweizerische Handelsvertrag vom 28. Februar 1907 wurde von der Schweiz am 11. März 1920 gekündet. Er ist durch Uebereinkunft und bis auf weitere Abmachung jeweilen auf drei Monate erneuert worden.

Höchstpreise für Teigwaren. Das eidgenössische Ernährungsamt verfügt, dass der Höchstpreis für den Verkauf von Teigwaren an die Verbraucher mit Wirkung ab 18. März 1921 wie folgt festgesetzt wird: Einheitsqualität, offen, aus Kisten oder Säcken 135 Rp. pro kg, in Mengen von über oder unter 1 kg im Verkaufsmagazin abgeholt.

Kartoffelhandel. Der Bundesrat hat beschlossen, von der Festsetzung eines Minimalpreises für Kartoffeln im Jahre 1921 abzusehen.

Die Zollerhöhungen. Die nationalrätliche Zolltarifkommission nahm mit 13 gegen 4 Stimmen den bundesrätlichen Entwurf für die neuen Taxen an.

In bezug auf die Tabakzölle, die zwischen 400 und 1000 Franken per 100 kg variieren, werden sich die eidgenössischen Räte darüber auszusprechen haben, ob sie die seit 1. Januar bestehenden neuen Sätze beibehalten oder zum alten Zollsatz von Fr. 75.— per 100 kg zurückkehren wollen.

Verbilligung von Kohle und Torf. Der Bundesrat fordert von der im April zusammentretenden Bundesversammlung einen Kredit von 27 Millionen Franken, wovon 19,2 Millionen der Schweiz. Kohlengenossenschaft, 2,6 Millionen den Bundesbahnen, 4 Millionen den Gaswerken zukommen, sowie 1,2 Millionen Franken zur Verbilligung des Torfes Verwendung finden sollen. Der Preis der Kohlen soll von 170 auf 100 Franken herabgesetzt werden. Die Verbilligung des Torfes soll 15 bis 20 Franken per Tonne betragen.

Steuerwesen

Basler Steuergesetz. In der am 10. März 1921 beendigten II. Lesung des neuen Basler Steuergesetzes sind die Vorschriften betreffend Besteuerung der Genossenschaften in gleicher Fassung bestätigt worden, wie sie in erster Lesung angenommen worden waren; es bleibt also bei der Steuerfreiheit der Rückvergütungen. Das Gesetz unterliegt noch der Volksabstimmung.

Berner Steuergesetz. Im Kanton Bern wird immer noch versucht, an der durch die seinerzeitige Steuer-Initiative geschaffenen etwelchen Entlastung der Genossenschaften zu rütteln.

Vor kurzem wollte eine untergeordnete Steuerbehörde die Steuerfreiheit von 4% der Rückvergütungen so auslegen, dass unbekümmert um die prozentuale Höhe der Rückvergütungen nur $^1/_{25}$ derselben (4%) steuerfrei sein solle, während für jeden Unbefangenen klar ist, dass der Wortlaut der Vorschrift nicht anders ausgelegt werden kann, als dass die ersten 4% steuerfrei sein sollen. Da durchschnittlich bei den Berner Konsumvereinen die Rückvergütung zirka 6% ausmacht, so sind gemäss der richtigen Auslegung zirka $^2/_3$ der Rückvergütungen steuerfrei, während nach der falschen Auslegung nur $^1/_{25}$ auf Steuerfreiheit Anspruch gehabt hätte, was allerdings einen erheblichen Unterschied darstellt.

Letzthin hat eine Bezirkssteuerkommission wieder einen ähnlichen Streich leisten wollen. Ein jurassischer Verbandsverein richtete an die Mitglieder 8% (zirka Fr. 56,000.—) und an die Nichtmitglieder 4% (zirka Fr. 12,000.—) aus. Korrekterweise waren von den Fr. 56,000.— Fr. 28,000.— und von den Fr. 12,000.— der ganze Betrag steuerfrei zu erklären. Die Bezirkssteuerkommission wollte nun die Fr. 12,000.—, weil an Nichtmitglieder ausgerichtet, ganz zur Steuer heranziehen.

Die kantonale Rekurskommission, die angerufen wurde, lehnte jedoch diese Interpretation ab. Es bleibt also wie recht und billig bei der Steuerfreiheit auch dieser 12,000 Franken.

Aus der Praxis

Zur Uebernahme bestehender Privatläden. Bei jeder Gründung einer Konsumgenossenschaft warnt der V. S. K. vor der Uebernahme bestehender Läden, bezw. von Warenlagern. Der Grund dieser Warnung liegt darin, dass im allgemeinen alle die offerierten Warenbestände mehr oder weniger sogen. Ladenhüter aufweisen, die keine Liebhaber finden können und zuletzt reine Verlustposten bilden.

Sind die Verhältnisse derart, dass die Uebernahme des Warenlagers nicht zu umgehen ist, so ratet der V. S. K. neuerdings dazu, nur gangbare Ware zu übernehmen und einen regelrechten Kaufvertrag abzuschliessen, worin die Bedingungen der Uebernahme, der Preise und der Deckung festgelegt sind.

Trotz allen diesen Ratschlägen müssen wir immer und immer wieder Fälle konstatieren, wo die Ratschläge in den Wind geschlagen werden. Nach Verlauf von Wochen und Monaten kommt dann die bessere Einsicht, dass man es anders hätte machen sollen. Aber dann ist es zu spät und die Folge ist,

dass ausserordentliche Abschreibungen verbucht werden müssen.

Wenn wir diese Zeilen schreiben, so geschieht es deshalb, weil heute mehr als je Privatläden mit Warenbeständen zur Eröffnung neuer Depots an Konsumgenossenschaften offeriert werden. Das ist eine sehr natürliche Erscheinung, denn wir stehen in einer Periode sinkender Konjunktur, wo viele Negotianten Tag und Nacht darüber studieren, wie sie die Verluste aus Preisabschlägen vermeiden könnten. Ist es da zu verwundern, wenn so einem Negotianten plötzlich ein Licht, ein verheissungsvoller Stern aufgeht, der ihn an die Türe der Konsumgenossenschaft führt, wo er bekannt gibt, dass er geneigt wäre, seinen Laden samt Inhalt an die Genossenschaft abzutreten und überdies gerne bereit sei, als Depothalter im Dienste der Konsumgenossenschaft weiter zu funktionieren.

Das ist ja eine geniale Eingebung und dem Manne lacht das Herz im Leibe. Diese Offerten haben aber, wie eingangs ausgeführt, ihre Kehrseite. Es ist Pflicht der Genossenschaftsorgane, die Offerte kritisch zu prüfen und event. Rat und Auskunft beim V. S. K. zu verlangen. Es ist keine Schande, um Rat zu fragen, denn auch der Intelligenteste ist nicht über alle Weisheit erhaben.

Es sind uns Fälle bekannt, wo unerfahrene Verwaltungen schwere Lehrplätze bezahlt haben, wo nicht nur die Waren in Bausch und Bogen, sondern auch noch ein Extra-Trinkgeld von Tausenden von Franken für die Kundschaft des Krämers bezahlt worden sind. Das ist selbstverständlich der Gipfel der Unerfahrenheit. Eine Konsumgenossenschaft hat doch ihre Kundschaft in ihrer Mitgliedschaft, warum denn für diese Mitglieder noch extra Geld ausgeben?!

Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch bemerken, dass bei Eröffnung von Depots in neuen Gebieten die Konsumgenossenschaft die Mitglieder und ihre Hausfrauen und Töchter zu einer Versammlung einberufen sollte, wo ihnen Wesen und Zweck und Nutzen der Genossenschaft erklärt wird. Dieses Vorgehen lohnt sich stets. Wo es aber unterlassen wird, erzielen wir eine an der Genossenschaft interesselose Mitgliedschaft, aus welcher nicht einmal ein Vorstand bestellt werden kann.

Nach dieser unwillkürlichen Abweichung wollen wir kurz die Grundsätze einer Vereinbarung zwecks Uebernahme eines Ladens skizzieren.

1. Die Ladenlokale inkl. Magazin, Keller und Kistenraum müssen unabhängig von andern Räumen sein. Ein spezieller Mietvertrag sollte hierüber abgeschlossen werden. Die Vertragsdauer sollte 3—5 Jahre nicht überschreiten. Der V. S. K. hält Mietvertragsformulare zur Verfügung.

2. Die Uebernahme der Waren ist durch einen speziellen Kaufvertrag zu spezifizieren. Der Kaufvertrag soll enthalten:

a) Die Waren werden zum Tagespreis des V. S. K. übernommen.
b) Beschädigte oder durch Lagerung verschlechterte Waren, ausser Mode gekommene Artikel und verdorbene Waren sind von der Uebernahme ausgeschlossen. Die Liquidation dieser Waren darf nicht im Laden der Konsumgenossenschaft erfolgen.
c) Der Verkäufer und seine Familienangehörigen dürfen innerhalb einer Zeit von drei Jahren im Wirtschaftsgebiete der Genossenschaft kein Verkaufsgeschäft eröffnen, das in die von der Genossenschaft betriebenen Branchen fällt.
d) Auf dem festgestellten Uebernahmepreis kommt ein Rabatt von 5 % in Abzug als Entgeld für die üblichen Skonti auf Lieferungen plus 2% Kassaskonto.
e) Die Deckung erfolgt zu einem Teile in bar und der Rest wird durch ein-, zwei- oder dreijährige Obligationen à 5% p. a. der Käuferin gedeckt.

Als Garantie zur Ausführung der Bestimmung in lit. c) hat der Verkäufer bei der Genossenschaft 20% des Kaufpreises stehen zu lassen, deren Betrag zu höchstens 5% p. a. verzinsbar ist. Diese Garantie kann auch in einer Inhaber-Obligation der Genossenschaft, welche in deren Besitze bleibt, bestehen.

f) Allfällige Differenzen werden durch einen von beiden Parteien zum voraus bezeichneten Schiedsrichter, welcher weder Mitglied der Genossenschaft, noch Verwandter oder Bürge des Verkäufers sein darf, erledigt. Der Schiedsrichter gibt sich sein Prozessverfahren selbst und entscheidet endgültig. Er bestimmt die Kosten, welche er gemäss dem Unrecht den Parteien überbindet.

Wir sind überzeugt, dass, wenn diese Zeilen gewürdigt werden, es dann auch weniger kostspielige «Lehrplätze» gibt.

Zum Schlusse vertreten wir die Auffassung, dass heute nicht die Zeit ist, bestehende Läden samt Inhalt zu übernehmen. Das Risiko ist zu gross, namentlich für junge Genossenschaften, welche noch über keine genügenden Reserven verfügen. *E. H.*

Kreiskonferenzen

Präsidenten der Kreisverbände des V. S. K.

Sonntag, den 13. März 1921 fand eine Konferenz der Präsidenten der Kreisverbände des V. S. K. statt, um die Frühjahrskreiskonferenzen festzusetzen.

Nach erfolgter Aussprache wurde in Aussicht genommen, die Frühjahrskonferenzen wie folgt abzuhalten:

Kreis I, 5. Mai 1921 in Lausanne.
Kreis II, 8. Mai 1921 voraussichtlich in Tavannes.
Kreis IIIa, 8. Mai 1921 in Interlaken.
Kreis IIIb, 28. April 1921 in Leuk.
Kreis IV, 24. April 1921 in Liestal.
Kreis V, 17. April 1921 in Buchs (Aargau).
Kreis VI, 8. Mai 1921 in Brunnen.
Kreis VII, 5. Mai 1921 an einem noch zu bezeichnenden Orte.
Kreis VIII, 5. Mai 1921 in Weinfelden od. Uzwil.
Kreis IXa, 24. April 1921 in Mollis.
Kreis IXb, 8. Mai 1921 in Chur oder Klosters.
Kreis X, 1. oder 5. Mai 1921 an einem noch zu bezeichnenden Orte.

Schweizer Mustermesse

(16.—26. April 1921).

Zweck der Schweizer Mustermesse.

Die Schweizer Mustermesse soll die verschiedenen Landesteile durch Vorführung ihrer industriellen und gewerblichen Erzeugnisse jedes Jahr von neuem miteinander bekannt machen.

Ein Hauptzweck der Messe besteht darin, bestehende Geschäftsverbindungen zu erweitern und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der Produktion sollen neue Absatzgebiete eröffnet und dem Konsum

und dem Handel sollen neue schweizerische Bezugsquellen vermittelt werden.

Die Schweizer Mustermesse in Basel will der ganzen schweizerischen Industrie und dem ganzen schweizerischen Gewerbe dienen. Vor allem soll sie die **Qualitätsarbeit,** d. h. Gediegenheit in Form, Material und Ausführung fördern.

Den neuen Industrien wird die beste Gelegenheit geboten, ihre Fabrikate der Oeffentlichkeit bekannt zu machen.

Ausser einer Vermehrung des Inlandabsatzes bezweckt die Mustermesse aber auch eine intensive Förderung des Exportes. Sie will die Wege ebnen für die Wiederaufnahme der internationalen Handelsbeziehungen.

Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Fischvermittlung. Die Grosseinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine, in Hamburg, hat, wie uns berichtet wird, in Geestemünde ein eigenes Frischfischeinkaufs- und Versandkontor errichtet, um die Versorgung ihrer Abnehmer im Inlande direkt in die Hand zu nehmen. Gleichzeitig ist beschlossen worden, in Altona eine Fischräucherei- und Marinieranstalt zu errichten.

* * *

Konsumgenossenschaftliche Fleischversorgung für Bayern. Unter dieser Firma wurde in München eine Gesellschaft m. b. H. gegründet, die sich die einheitliche Versorgung von Konsumvereinen mit Fleisch und Wurstwaren aller Art einschliesslich aller Nebenprodukte zur Aufgabe macht. Durch die Gründung soll mitbezweckt werden, in Anlehnung an die Reichs-Fleischeinfuhr-Gesellschaft, der die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg (G. E. G.), die Konsumgenossenschaft «Produktion» in Hamburg und die Hamburg-Amerika-Linie angehören, die Einfuhr von Frisch- und Gefrierfleisch und Fettwaren aller Art zu bewerkstelligen. Die G. E. G. in Hamburg ist an diesem Unternehmen mit namhaften Kapitalien beteiligt. Die konsumgenossenschaftliche Fleischversorgung für Bayern liegt in den Händen der Leitung des Konsumvereins Sendling-München.

Dänemark.

Betriebsergebnis der dänischen Grosseinkaufsgesellschaft. Wie uns mitgeteilt wird, erzielte die «Foellesforeningen for Danmarks Brugsforeninger» in Kopenhagen im Jahre 1920 einen Güterumsatz von Kr. 203,355,621.22. Der Reinüberschuss beträgt Kr. 5,007,029.37. Der Wert der in der Eigenproduktion hergestellten Güter erreichte Kr. 41,882,214.56. Die Umsatzvermehrung ist sehr beträchtlich, da die F. D. B. im Vorjahre einen Umsatz von 131,126,886 Kronen aufwies.

Aus unserer Bewegung

Aarau. (Korresp.) Der Konsumverein Aarau macht jedes Jahr, wenn auch nur bescheidene Fortschritte, sodass doch die Hoffnung berechtigt ist, es werde die Genossenschaftsbewegung, wenn einmal die erste halbe Million überschritten ist, sich bei den hiesigen Konsumenten etwas rascher verbreiten als dies bis anhin der Fall war.

Im Jahre 1920 erreichte unser Konsumverein einen Umsatz von Fr. 461,363.68, gegenüber Fr. 392,673.74 im vergangenen Jahre. Die Vermehrung beträgt daher Fr. 68,689.94. An diesem Umsatz sind die vier Verkaufslokale wie folgt beteiligt: Flösserstrasse Fr. 169,207.98, Graben Fr. 160,886.81, Rohr Fr. 70,732.75 und Zelgli Fr. 51,990.99. Der Durchschnittsumsatz pro Mitglied beträgt Fr. 665.— gegen Fr. 594.— pro 1919.

Die Bäckerei brachte ihren Umsatz auf Fr. 86,714.86, oder um Fr. 15,889.73 höher als im Vorjahre. Verbacken wurden 74,662 Kilo Mehl und daraus hergestellt 108,460 Kilo Brot, sowie Kleingebäck im Werte von Fr. 5894.30. Die Generalversammlung vom Frühjahr 1919 bewilligte den Kredit für die Erstellung eines neuen elektrisch heizbaren Backofens. Letzten Herbst konnte die Bäckereikommission ihre Tätigkeit beendigen und dem Vorstand nach reiflicher Beratung einen definitiven Antrag auf Errichtung eines solchen Ofens stellen. Der Vertrag wurde ausgearbeitet und mit der Firma J. Aeschbach A.-G. in Aarau abgeschlossen.

Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Jahres 661, neu eingetreten sind während der Berichtsperiode 119, ausgetreten 67, gestrichen wurden 20, sodass der Mitgliederbestand Ende 1920 693 betrug. Vermehrung 32.

Das Rechnungsergebnis ist befriedigend ausgefallen. Die gesamten Einnahmen betragen Fr. 106,544.80, die Ausgaben Fr. 68,938.60. Nachdem Fr. 1550.42 auf den Mobilien und 4214.25 Franken an den Immobilien abgeschrieben worden sind, verbleibt ein Reinüberschuss von Fr. 31,841.54. Dieser wird wie folgt verwendet: Fr. 3323.80 werden dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 1500.— für den neuen Backofen zurückgestellt und Fr. 1000.— in einen zu schaffenden Versicherungsfonds für Angestellte gelegt. Fr. 25,005.— fliessen an die Mitglieder zurück in Form von Rückvergütung, 7% auf den allgemeinen Waren und 2% auf den Monopolwaren und Fr. 1012.74 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Spargelder sind um Fr. 19,275.10 auf Fr. 45,093.55, die Obligationengelder um Fr. 8705.— auf Fr. 33,820.— und die Anteilscheingelder um Fr. 969.20 auf Fr. 19,383.40 gestiegen, sodass die Mitglieder der Genossenschaft nahezu Fr. 100,000.— als Betriebsmittel zur Verfügung stellten.

Die Bilanz weist folgende hauptsächliche *Aktiven* auf: Kassasaldo und Postscheckguthaben Fr. 6859.48, Guthaben beim V. S. K. Fr. 13,695.50, Warenvorräte Fr. 87,746.46, Wertschriften Fr. 3800.—, Liegenschaften Fr. 158,900.— und Mobiliar 13,700.— Franken.

An *Passiven:* Reserve- und Baufonds Fr. 19,176.20 (ohne die Zuweisungen des Jahres 1920), Anteilscheine Fr. 19,383.40, Obligationen Fr. 33,820.—, Kautionen des Personals Fr. 4800.—, Sparkassaguthaben der Mitglieder Fr. 45,093.55, Bankschulden Fr. 5468.—, unbezahlte Fakturen Fr. 3099.90, Hypotheken Fr. 115,000.— und Fr. 31,841.54 Reinüberschuss. Der Konsumverein Aarau beschäftigte am Ende des Berichtsjahres 14 Personen, inklusive zwei Lehrtöchter und einem Lehrling.

Kölliken. (M.-Korr.) Unsere diesjährige ordentliche Generalversammlung fand Sonntag, den 20. Februar, nachmittags ½2 Uhr in der Turnhalle statt. Anwesend waren 117 Mitglieder. Im Namen des Vorstandes begrüsste Präsident Sommer die Versammlung und warf in Kürze einen Ueberblick auf das abgelaufene Geschäftsjahr, das wiederum im Zeichen gut bewährter Mitgliedertreue verlief. Sommer ermahnt die Mitglieder, auch in Zukunft von der Pflicht gegenüber der Genossenschaft nicht abzugehen. Ohne Diskussion genehmigte die Versammlung Bericht und Rechnung, sowie den Verteilungsvorschlag des Nettoüberschusses. Die Rechnung weist folgende Zahlen auf: Gesamtumsatz Fr. 412,280.60 (im Vorjahre Fr. 361,798.45), Mehrumsatz Fr. 50,482.—, eingestempelte Warenbezüge Fr. 368,494.25 (im Vorjahre Fr. 318,458.45), Mehrbetrag Fr. 50,035.80. Bei einem Mitgliederbestand von 393 per 1. Januar 1921, beträgt der durchschnittliche Warenbezug per Mitglied Fr. 932.—. Der reine Betriebsüberschuss beträgt Fr. 30,943.30 (im Vorjahre 31,489.75 Franken). Die Unkosten betragen Fr. 23,128.45. Bruttoüberschuss Fr. 55,894.75. Die Bilanz zeigt folgendes Bild: Aktiven: Kassabestand Fr. 365.70; Warenvorrat Fr. 51,973.35; Liegenschaften (Buchwert) Fr. 42,000.—; Mobilien Fr. 1000.—; Konto-Korrent-Guthaben beim V. S. K. Fr. 60,926.50; Wertschriften Fr. 27,094.30; ausstehende Zinse (Bruchzinse) Fr. 213.40. Passiven: Hypotheken Fr. 27,800.—; Anteilscheine Fr. 7764.20; Sparguthaben der Mitglieder Fr. 60,926.50; Reservefonds Fr. 41,575.05; Versicherungsfonds Fr. 2100.—; unbezahlte Fakturen Fr. 10,413.60; unbezahlte Zinsen und Bruchzinse Fr. 1273.60; Vorstand und Geschäftsprüfungskommission pro 1920 1532.— Franken.

Die Verteilung des Nettoüberschusses lautet folgendermassen: 7% Rückvergütung von Fr. 368,494.25 = Fr. 25,794.55; 10% Zuschreibung an den Reservefonds = Fr. 3094.—; 5% Zuschreibung an den Baufonds = Fr. 1547.—; Zuschreibung an den Versicherungsfonds Fr. 200.—; Schenkung an die Kranken-

kasse Kölliken Fr. 100.—; Gratifikation an die Verkäuferinnen Fr. 100.—; Saldovortrag Fr. 107.—.

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» gibt in erster Linie der Vorsitzende Bericht über die an der letzten Generalversammlung dem Vorstand zur Prüfung und Antragstellung überwiesenen Punkte: 1. Einführung eines Schuhwarenlagers; 2. Anstellung eines ständigen Magaziners. Für beide Postulate beantragt der Vorstand vorläufige Verschiebung, und zwar unter folgender Motivierung: Der Errichtung eines Schuhwarenlagers steht in erster Linie die Platzfrage hindernd im Wege; dann darf in Anbetracht der gegenwärtig sehr unsichern Lage auf dem Schuhwarenmarkt die finanzielle Tragweite nicht übersehen werden. In bezug auf die Anstellung eines Magaziners führt Präsident Sommer aus, dass unser Konsumverein in Berücksichtigung der gegenwärtig kritischen wirtschaftlichen Zeitlage jede Mehrbelastung der Unkosten vermeiden und den Betrieb möglichst einfach und bescheiden halten müsse, um den wirtschaftlichen Stürmen standhalten zu können. Ohne Diskussion stimmt die Versammlung den erwähnten Anträgen zu.

Ferner unterbreitet der Präsident der Versammlung einen dem Vorstand zuhanden der heutigen Generalversammlung zugestellten Antrag von Rud. Vogel, alt Säger, betr. Mittagsladenschluss. Dieser Antrag wird dem Vorstand, sowie auch von verschiedenen Votanten zur Annahme warm empfohlen und beinahe einstimmig angenommen.

Präsident Sommer stellt einen Antrag für Verschiebung des Rechnungsabschlusses vom 31. Dezember auf 30. Juni; er begründet diesen Antrag dadurch: die Inventur-Funktionäre seien Jahr für Jahr an den Festtagen jeweilen von morgens früh an mit inventieren beschäftigt, sodass dies für die Betreffenden keine Festtage, sondern oft anstrengende Arbeitstage bedeutet, besonders für das Verkaufspersonal, das ohnedies während dieser Zeit stark mit Arbeit belastet ist. Nach einiger Diskussion wird der Antrag des Präsidenten zum Beschluss erhoben. Der nächste Rechnungsabschluss findet also erstmals per 30. Juni 1921 statt.

Ein weiterer Antrag der Rechnungsprüfungskommission, die Auszahlung der Rückvergütung wiederum jeweilen in der Generalversammlung vorzunehmen, wurde von der Versammlung abgelehnt.

Unter der allgemeinen Umfrage kommt Jb. Ernst-Haury in längerer Ausführung zu sprechen auf die seinerzeit im «Genossenschaftlichen Volksblatt» gestellte Umfrage betr. Aeusserung in der Rückvergütungsfrage. Ernst streift bei diesem Anlass die Zwecke und Ziele der Konsumvereinsbewegung, die da sind: Ausschaltung des Zwischenhandels, ferner Uebergang zur Eigenproduktion usw. Der Sprechende ist der Ansicht, dass diese Ziele so lange nicht vollständig erreicht werden können als Rückvergütungen ausbezahlt werden. Auch findet er, dass die im «Genossenschaftlichen Volksblatt» gepflogene Diskussion über die Rückvergütungsfrage von vielen Genossenschaftern und Genossenschafterinnen zu kurzsichtig und materialistisch behandelt worden sei. Anschliessend berührt Ernst noch die harte Steuerbelastung der Konsumvereine und findet, man müsse die Besteuerung der Rückvergütungen Doppelbesteuerung und deshalb als ungerecht ansehen. Das beste Mittel dagegen wäre ebenfalls Ausschaltung der Rückvergütung, und dafür entsprechende Reduktion der Warenpreise. Alb. Bossard, Färbermeister, geht mit den Ausführungen des Vorredners grundsätzlich einig, doch findet er, dass die Rückvergütung noch für geraume Zeit nicht beseitigt werden könne; da diese von vielen Genossenschafterfamilien jeweilen als unentbehrlicher Posten ins Haushaltungsbudget aufgenommen wird. Als Mitglied der Gemeindesteuerkommission verurteilt Bossard die frivole Haltung der oberinstanzlichen Steuerbehörden gegenüber den Konsumvereinen, speziell gegenüber unserer Genossenschaft; er findet ebenfalls, dass die Ausschaltung der Rückvergütung hier die beste Gegenaktion wäre. Der Präsident verdankt die über diese wichtige Materie gepflogene Diskussion und geht mit den Ansichten der beiden Vorredner vollständig einig.

Luzern. (P.-Korr.) Wenn aus dem Fehlen jeden Berichtes im «Schweiz. Konsum-Verein» darauf geschlossen werden möchte, die Tätigkeit der Konsumentenorganisation des Platzes Luzern sei im Abflauen begriffen, so wäre das eine durchaus falsche Auffassung. Der A. C. V. Luzern lebt und wirkt in vollster Gesundheit weiter. Der in wenigen Wochen im Druck erscheinende Bericht über sein 30. Betriebsjahr wird davon Zeugnis geben.

Das 30. Betriebsjahr ist etwas lange geworden. Es umfasst den Zeitraum vom 1. September 1919 bis 31. Dezember 1920, also 16 Monate, eine Folge der im Jahre 1920 vorgenommenen Statutenrevision, die das Kalenderjahr als Betriebsjahr brachte.

Dieser Umstand vor allem ist es denn auch, welcher das Schweigen in diesem Blatte verschuldet hat. Die Lücke wird ausgefüllt werden können, wenn der obenerwähnte Bericht zur Veröffentlichung reif sein wird. Heute kann darüber an dieser Stelle noch nichts gesagt werden, da die leitenden Behörden erst vor dessen Beratung stehen.

Dagegen können wir hier einiges aus dem Getriebe zweier Gebilde des A. C. V. berichten, über deren Wirken und Schaffen unsere Feder auch in früheren Jahren dann und wann Nachrichten im «Konsum-Verein» gebracht hat.

Der Angestelltenverein, die das Personal des A. C. V. nahezu restlos umfassende Organisation, hat seinen 16. Jahresbericht schon Ende Januar im Druck herauskommen lassen. Es ist demselben zu entnehmen, dass die Mitgliederzahl auf den 31. Dezember 1920 die Ziffer 198 erreicht, in die sich 103 weibliche und 95 männliche Personen teilen. Das Vereinsvermögen betrug Fr. 2287.38 und die Kautionsreserven Fr. 8421.30. Das Jahr 1920 war für die Personalorganisation ein sehr arbeitsreiches und bewegtes. Verbesserungen im Versicherungswesen, Lohn- und Dienstverhältnis-Revisionen brachten dem Vorstand und Mitgliedern viel Arbeit und Sorge. Insbesonders die vom Mai bis Ende des Jahres sich hinaus ziehenden Arbeiten und Verhandlungen betreffend das neue Besoldungs- und Dienstreglement hielten die leitenden Organe und das gesamte Personal in Spannung. Der Vorstand schreibt darüber im Jahresbericht:

«Nach neuerdings angebahnten Verhandlungen einigten sich schliesslich Angestellte und Verwaltungsbehörden dahin, die beiden Reglemente ab 1. Januar 1921 in Kraft zu setzen, nachdem die Uebergangsbestimmungen (Ausgleichzulagen) nochmals reduziert wurden. Damit hat eine Lohnbewegung, die den Vorstand nahezu drei Vierteljahre und die Instanzen ein halbes Jahr beschäftigte, ihr vorläufiges Ende gefunden. Die Ergebnisse dieses äusserst zähen Ringens um die materielle Besserstellung der Angestellten — das wissen wir zum voraus — befriedigt die Angestellten in nur kleinem Masse. Unter dem Drucke der wirtschaftlichen Verhältnisse aber und auf die Prophezeiung des unmittelbar bevorstehenden Preisabbaues haben die Angestellten nachgegeben und hoffen wir, diese letztere gewiss von uns allen freudig begrüsste Botschaft werde sich in einem Umfange geltend machen, der den Ausfall der uns bereits zugesicherten, jedoch wieder beschnittenen Mehrzulage in vollem Masse kompensierte.

Diese Lohnbewegung, die den engeren Vorstand in nicht weniger wie 23 Sitzungen beschäftigte, hat eine schon mehrere Jahre umstrittene Frage des Anschlusses an den Handels- und Transportarbeiterverband neu aufgerollt und wird kaum mehr zu umgehen sein, wenn nicht ähnliche Bewegungen dem Vorstande zur Durchführung überbunden werden müssen und dem gewöhnlich dadurch nur unliebsame Begegnungen aufgedrungen werden.»

In der Generalversammlung vom 30. Januar 1921 hat dann auch ein Antrag des Vorstandes auf Anschluss an den Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter ohne offene Opposition Zustimmung erhalten und es sind die Arbeiten für diese Angliederung im Gange.

Wir wollen hoffen, es werde dieser Beschluss der bisherigen Geschlossenheit des Personals nicht nennenswerten Abbruch tun und eine Zersplitterung nicht Platz finden. In den heutigen Zeitläufen würde das wirklich das Allerdümmste sein. Dem nahezu vollständig neu bestellten Vorstande (die Alten waren amtsmüde) steht viel Arbeit bevor. Mögen ihm dazu die notwendige Schaffenslust, Ausdauer und Weitsicht nie fehlen, damit das Vereinsschiff im neuen Fahrwasser ohne Schaden um all die Klippen und Risse herumkommt, die auch in grossen Genossenschaftsbetrieben nicht fehlen.

Die Betriebskrankenkasse des A. C. V. hat auf den 31. Dezember 1920 ihren 19. Jahresabschluss vorgenommen. Das Institut hat sich aus bescheidenen Anfängen zu einer segensreich wirkenden Wohlfahrtseinrichtung entwickelt. Heutige Mitgliederzahl inklusive Züger und Familienversicherungsabteilungen 247 mit einem Vermögensbestand von Fr. 34,529.72. Die Betriebsrechnung 1920 ergab bei Fr. 16,571.99 Einnahmen und Fr. 15,679.88 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 892.11. Die Generalversammlung vom 8. März genehmigte Bericht und Rechnug und beschloss den Anschluss an den Verband schweiz. Betriebskrankenkassen.

Möge das 20. Betriebsjahr nicht weniger günstige Ergebnisse bringen und das Selbsthilfe-Institut sich weiter kräftig entwickeln.

Laupen. Die Konsumgenossenschaft Laupen und Umgebung erfreut sich seit ihrer Gründung eines ständigen Fortschrittes. Die Mitgliederzahl, die am Ende des ersten Jahres 93 betrug, beläuft sich heute auf 412, der Umsatz stieg von Fr. 49,109.33 in den 18 Monaten des ersten Rechnungsjahres auf Fr. 290,490.33 im zehnten Rechnungsjahre, d. h. im Berichtsjahre. Die erste Rückvergütung betrug Fr. 3320.10, die Rückvergütung, die im laufenden Jahr zur Auszahlung gelangt, beträgt Fr. 15,444.55. Die von den Mitgliedern aufgebrachten Gelder (Anteilscheine, Obligationen und Mitgliederguthaben) machten Fr. 4770.— am Schlusse des ersten und Fr. 131,726.95 am Schlusse des zehnten Rechnungsjahres aus, haben sich also in neun Jahren beinahe verdreissigfacht. Dagegen ist das Genossenschaftsvermögen auch heute noch sehr bescheiden (Fr. 10,470.11). Es macht nicht einmal 5% der gesamten Betriebsmittel (Fr. 218,049.79) und nur

etwa 3½% des Umsatzes aus. Hier wird die wichtigste Aufgabe für die Genossenschaft in den nächsten Jahren sein müssen, falls nicht zwischen der äusseren Entwicklung und der inneren Stärkung ein krasser Widerspruch entstehen soll.

Die Mitgliederzahl vermehrte sich im Laufe des Berichtsjahres um 57. Es erfolgten 80 Ein- und 23 Austritte. Die Warenrechnung schliesst mit einem Rohüberschuss von Fr. 34,732.45, die Bäckereirechnung mit einem Reinüberschuss von Franken 12,627.67, die Betriebsrechnung mit einem Reinüberschuss von Fr. 17,827.02 ab. Die Mitglieder erhalten Fr. 13,476.53 (7% von Fr. 192,521.95) auf die Waren- und Fr. 1968.02 (5% von Franken 39,360.45) auf die Brotbezüge rückerstattet, der ganze Rest von Fr. 2382.47 wird dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen.

Schönbühl *(B.)*. Die Genossenschaft schuf kurz nach Beginn des Berichtsjahres die Stelle eines ständigen Verwalters und wählte an diese Stelle den bisherigen Buchhalter, Jakob Alder. Der Erfolg des Berichtsjahres beweist einerseits, dass die Anstellung eines Berufsverwalters an der Zeit war, anderseits, dass die Genossenschaft eine gute Wahl getroffen hat. Der Umsatz erreichte den Betrag von Fr. 174,214.18 und überstieg damit den des Vorjahres um Fr. 70,777.48, d. h. gut zwei Drittel. Die Mitgliederzahl stieg von 166 auf 220. Währenddem 57 Familien sich der Genossenschaft zuwandten, kehrten ihr nur drei den Rücken, gewiss eine bescheidene Zahl. Im Wareneinkauf hält sich die Genossenschaft beinahe ausschliesslich an den V. S. K. Von insgesamt Fr. 168,912.— Warenankauf entfallen nur Fr. 16,578.85, also nicht einmal ganz ein Zehntel auf andere Lieferanten als den V. S. K. Trotz der starken Umsatzzunahme ist die finanzielle Lage der Genossenschaft ausgezeichnet. Die ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel genügen nicht nur vollständig für den eigenen Bedarf, sondern ermöglichen es der Genossenschaft sogar noch dem V. S. K. einen Betrag von Fr. 37,243.80 zur Verfügung zu stellen. Auch hier, wie bei fast allen Berner Vereinen sind es die Spargelder der Mitglieder, die der Genossenschaft ein derart vorzügliches Finanzgebaren ermöglichen. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 16,268.74. Er wird teilweise den Mitgliedern rückerstattet (Fr. 12,200.— oder 7%), teilweise für Reservestellungen und Abschreibungen verwendet (Fr. 3800.—), teilweise auf neue Rechnung vorgetragen (Fr. 268.74).

Bibliographie

Hans Berlepech-Valendas: Sozialismus und Geistige Erneuerung. Neuwerkschriften. 1. Heft. Fr. 1.70. Verlag H. Francke A.-G. Bern. Zu beziehen durch die Buchhandlung des V. S. K., Basel, Tellstrasse 62.

Inhalt: Vom Sozialismus. — Vom Klassenkampf und vom Kampf des Geistes. — Was tut not?

Es sind drei Briefe über das Wesen des Sozialismus und der Erziehung zum Sozialismus. Der Verfasser will, ohne den Boden der realen Tatsachen zu verlassen, das Schwergewicht des sozialistischen Denkens und Tuns aus dem materialistischen, egoistischen Getriebe des Parteilebens herausheben und in die befreiende Sphäre des Geistes verpflanzen. Dazu muss die menschliche Seele vorbereitet und müssen wieder *Führer* des Volkes erzogen werden.

H. B. L. S. Diese Initialen bezeichnen ein hervorragendes Werk, das Historisch-biographische Lexikon der Schweiz, eine in unserem Lande ganz allein stehende Veröffentlichung, die im Verlag V. Attinger in Neuenburg unter der wissenschaftlichen Leitung der Herren Dr. Heinrich Türler, Staatsarchivar, und Dr. Marcel Godet Direktor der schweizerischen Landes-Bibliothek, erscheint. Es geniesst die Unterstützung und Mitarbeit der verschiedenen Behörden und historischen, numismatischen und archäologischen Gesellschaften und einer grossen Menge hervorragender Gelehrter aller Kantone.

In den bereits erschienenen Faszikeln finden wir die verschiedensten und interessantesten Artikel: Mitteilungen über die Laufbahn bedeutender Männer, genealogische, historische, numismatische und selbst anekdotische Ueberblicke usw. Von den prähistorischen Zeiten bis zur Gegenwart ist so durch die langen Jahrhunderte unserer vaterländischen Geschichte in einem einzigen Werk der Inhalt von Hunderten von Bänden vereinigt, der sich in allen Bibliotheken oder Archiven sämtlicher Kantone oder in privaten und unveröffentlichten Aufzeichnungen verteilt findet. In gleicher Weise wie dies im «Geographischen Lexikon der Schweiz» geschehen ist, wurde auch diese Veröffentlichung vom Verleger reich mit Vignetten, Wappenbildern, Porträts, sowie farbigen und schwarzen Tafeln ausser Text illustriert. Der Preis, zu dem diese schweizerische Enzyklopädie dem Publikum angeboten wird, ist überraschend vorteilhaft; wir bewundern den Mut des Verlegers, der es unternommen hat, in den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen dieses gross angelegte Werk herauszugeben. So können wir dieser nationalen Veröffentlichung den besten Erfolg wünschen und empfehlen unsern Lesern ohne jeden Vorbehalt die Subskription auf das HBLS.

Subskriptionsanfragen nimmt entgegen die Buchhandlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel, Tellstrasse 62.

Verordnung des Bundesrates betr. die Nachlasstundung, das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot vom 18. Dezember 1920 mit einer Einleitung von Bundesrichter *Dr. C. Jaeger*. Preis Fr. 4.50. Zu beziehen durch die Buchhandlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel, Tellstrasse 62. Verlag Orell Füssli, Zürich.

Die vorliegende Ausgabe der am 1. Januar 1921 in Kraft getretenen (neuen) Nachlassvertrags-Verordnung vom 18. Dezember 1920, der eine Zusammenstellung der zur Behandlung von Pfandnachlassgesuchen zuständigen kantonalen Nachlassbehörden und das am 25. Januar 1921 vom Bundesgericht erlassene Reglement für die Pfandschatzungskommissionen betr. Hotelgrundstücke beigegeben worden sind, zeichnet sich aus durch die vom Herausgeber, Bundesrichter Dr. C. Jaeger, verfasste Einleitung. Darin macht uns der Herausgeber zunächst mit der Entstehungsgeschichte und den Grundtendenzen der Verordnung bekannt, um alsdann in ausführlichen Erläuterungen dem Leser das Verständnis der schwierigen Partien der Verordnung zu erleichtern.

Verbandsnachrichten

Aufsichtsrat-Sitzung vom 12./13. März 1921.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich vollzählig zur ersten diesjährigen Sitzung am 12. und 13. März 1921 im Verbandsgebäude in Basel. Vorgängig der Sitzung fand eine Besichtigung der kürzlich gekauften Liegenschaft der Eisenmöbelfabrik L. & C. Arnold in Pratteln sowie der Siedelung Freidorf statt.

Von den verschiedenen Traktanden seien erwähnt:

Demission des Herrn Schwarz. Der Aufsichtsrat nahm mit Bedauern Kenntnis vom Rücktritt des Herrn Schwarz als Mitglied der Verwaltungskommission und Vorsteher des III. Departementes für Lebensmittel und drückte Herrn Schwarz bei diesem Anlasse für seine Tätigkeit im V. S. K. den besten Dank aus.

Der Aufsichtsrat nahm sodann in zustimmendem Sinne Kenntnis von einem Bericht der Verwaltungskommission, wonach die Unterschrift des Herrn Schwarz im Handesregister gelöscht, die Stelle eines fünften Mitgliedes der Verwaltungskommission nicht besetzt und die Leitung des III. Departementes bis auf weiteres dem Präsidenten der Verwaltungskommission übertragen werden soll.

Die Verwaltungskommission wird die Frage der Neugestaltung der Warenvermittlung näher prüfen und voraussichtlich in einer nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bezügliche Vorschläge einbringen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das III., IV. und V. Departement wieder wie früher in einem einzigen Departement für Warenvermittlung vereinigt wird.

Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1920. Bericht und Rechnung wurden genehmigt und zur Weiterleitung an die Delegiertenversammlung, der beantragt wird, den Nettoüberschuss der Jahresrechnung pro 1920 im Betrage von Fr. 345,210.35 wie folgt zu verwenden:

1. Abschreibung auf Immobilien	Fr.	125,146.80
2. Zuweisung an das Verbandsvermögen	»	200,000.—
3. Vortrag auf neue Rechnung	»	20,063.55

Nach Behandlung dieses Traktandums wurde ein Bericht der Delegation des Aufsichtsrates zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Revisorenbericht zu Handen der Delegiertenversammlung zur Kenntnis genommen.

Festsetzung der Delegiertenversammlung. Von den Kreisvorständen VIII und IXa wurden Begehren eingereicht, es möchte, in Anbetracht der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis und der dadurch bedingten Arbeitslosigkeit und unangenehmen Rückwirkungen auf die Verbandsvereine, die diesjährige Delegiertenversammlung nicht in dem extrem gelegenen Zermatt, sondern in einem andern, zentral gelegenen und mit weniger Kosten zu erreichenden Orte abgehalten werden. In Rücksicht darauf, dass die Delegiertenversammlung 1920 in Lugano, Zermatt als Ort der Abhaltung der diesjährigen Delegiertenversammlung auserkor, konnte der Aufsichtsrat nicht von sich aus eine Aenderung vornehmen. Er beschloss jedoch, den Verbandsvereinen zu empfehlen, durch Zirkulationsbeschluss gemäss § 34 der Verbandsstatuten auf den Beschluss von Lugano zurückzukommen und die diesjährige Delegiertenversammlung nicht in Zermatt, sondern am 18./19. Juni 1921 in *Luzern* abzuhalten. Durch Beginn der Verhandlungen am Nachmittag soll der Grosszahl der Delegierten ermöglicht werden, erst am Samstag morgen von zu Hause wegzureisen.

Den Verbandsvereinen wird auf dem Zirkulationswege obiger Beschluss des Aufsichtsrates unterbreitet, damit sie sich innert der in den Statuten vorgesehenen Frist von 14 Tagen zum Beschlusse aussprechen können.

Zur Leitung der Verhandlungen der diesjährigen Delegiertenversammlung wurde bestimmt: Herr Dr. Rud. Kündig, Präsident des Aufsichtsrates.

Vertretung des V. S. K. im Verwaltungsrat der Schweiz. Volksfürsorge. Gemäss den Statuten der Schweiz. Volksfürsorge Basel, ist der V. S. K. berechtigt, 5 Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestimmen. Es wurden für eine weitere Amtsdauer von 3 Jahren bestätigt die Herren Dr. R. Kündig, Ch. U. Perret, Nationalrat J. Huber, Prof. Dr. A. Bohren und B. Jæggi.

Verträge mit Verbandsvereinen. Die Verwaltungskommission wurde ermächtigt zum Abschlusse von Verträgen mit Verbandsvereinen, welche finanzielle Hilfe des V. S. K. beanspruchen.

Ausrichtung einer Extrazulage. Die Verwaltungskommission wurde im weitern ermächtigt, die in der Dienst- und Gehaltsordnung sowie im Gesamtarbeitsvertrag und im Beschluss betr. Regelung der Lohnverhältnisse für das Personal der Schuhfabrik vorgesehene Extrazulage auf Ende des I. Quartals 1921 im Betrage von Fr. 100.— auszurichten.

Verbandspresse. In der Septembersitzung des vorigen Jahres wurde der Verwaltungskommission eine Motion des Hrn. Gschwind überwiesen, dahin lautend, die V.-K. wolle beförderlich prüfen und berichten, ob zur ungehinderten Entwicklung der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung die Loslösung der Presseabteilung von der Grosseinkaufsstelle des V. S. K. zweckmässig oder auf welche andere Weise die Selbständigkeit der Genossenschaftspresse zu erreichen wäre.

Die Verwaltungskommission unterbreitete einen vom II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen ausgearbeiteten, eingehenden Bericht, der aus verschiedenen Gründen zur Ablehnung dieser Motion gelangte und vom Aufsichtsrat gutgeheissen wurde.

Internat. Genossenschaftskongress in Basel. Zum Schlusse wurde die Durchführung des wahrscheinlich am 22./24. August 1921 in Basel stattfindenden internationalen Genossenschaftskongresses besprochen.

Anlässlich der Behandlung der Interpellationen ermächtigte der Aufsichtsrat die Verwaltungskommission, Einsendungen und Beiträge von Kreisverbänden oder Verbandsvereinen für die Presse des V. S. K., die geeignet wären, die **politische und konfessionelle Neutralität der Verbandspresse** zu beeinträchtigen, zurückzuweisen.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 10. März 1921.

1. Auf Ansuchen der Società cooperativa di consumo di Roveredo beschliesst die Verwaltungskommission, als Obmann in einer Streitfrage, die zwischen dem Kassier und den Verkäuferinnen des genannten Vereins besteht und welche vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden soll, zu bezeichnen Herrn Dr. M. Bobbià, Bellinzona.

2. Der Vorstand des Kreisverbandes VIII des V. S. K. unterbreitet einen Antrag, der dahin geht, dass die Behörden des V. S. K. prüfen mögen, ob es in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse nicht zweckmässig wäre, die diesjährige Delegiertenversammlung an einem zentral gelegeneren Orte abzuhalten, indem durch die schlechten Zugsverbindungen sowohl, als auch der hohen Kosten wegen, es manchem Verein schwer fallen dürfte, Delegierte zu entsenden.

Die Verwaltungskommission beschliesst, diesen Antrag dem Aufsichtsrat des V. S. K., der sich am 12. und 13. März a. c. in Basel versammeln wird, zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 15. März 1921.

1. Gestützt auf die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung und des Gesamtarbeitsvertrages sowie des Beschlusses betr. die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Schuhfabrik und in Ausführung des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 12. März 1921, werden die Departemente des V. S. K. ermächtigt, an das gesamte definitiv, provisorisch und aushilfsweise angestellte Personal des Verbandes, das Ende März 1921 im Dienste des Verbandes steht, mit Ausnahme des Personals der Buchdruckerei und der damit verwandten Betriebe, für welches besondere Bestimmungen gelten, am 31. März 1921 eine Extrazulage von Fr. 100.— auszurichten.

Die Extrazulage an das Personal das nicht ständig im V. S. K. beschäftigt ist, wird berechnet im Verhältnis zu der im I. Quartal 1921 aufgewandten Arbeitszeit. Personen, die erst im Verlaufe des I. Quartals 1921 in den Dienst des V. S. K. getreten sind, wird die Extrazulage im Verhältnis zu ihrer Dienstzeit im I. Quartal ausgerichtet.

2. Als Mitglied des V. S. K. wird aufgenommen die Konsumgenossenschaft **Churwalden** (Graubünden), gegründet am 28. November 1920, ins Handelsregister eingetragen am 28. Februar 1921, Mitgliederzahl 50, Zuteilung zu Kreis IXb.

Redaktionsschluss: 17. März 1921.

Abteilung Merceriewaren

Hosenträger
Krawatten
Papier- und Gummikragen
Litzen und Tressen
Leinen- und Baumwollbänder
Kämme und Garnituren
Nähfaden und Häkelgarne

Haften
Steck- und Nähnadeln
Druckknöpfe
Häkelnadeln
Diverse Arten Knöpfe
Seidenbänder
Wäschebesätze

St. Galler-Stickereien
Gummibälle
Taschenmesser
Scheren
Bestecke
Damengürtel
Manschettenknöpfe

LEDERWAREN:

Portemonnaies ◦ Damentaschen ◦ Brieftaschen ◦ Zigarrenetuis

Spielwaren

ABTEILUNG

MANUFAKTURWAREN

Herren- und Damen-Kleiderstoffe

BONNETERIE-ARTIKEL

Herren-, Damen- und Kinder-Unterkleider
Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche

Haushaltungstücher

für Tisch-, Küche- und Bettwäsche

Blusen-, Schürzen- und Futterstoffe

Wollene und baumwollene Strick- und Häkelgarne

Strümpfe und Socken

Arbeiter-Ueberkleider, Arbeiter-Hosen, Arbeiter-Schürzen, Arbeiter-Blusen, Uhrmacher-Blusen und Bureau-Blusen

Wolldecken, Bettdecken, Vorhang- und Möbelstoffe, Bettvorlagen, Läufer

Die
Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu 5¼%;

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu 5½%;

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3, 5 oder 10 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.),

zu 6%.

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.